



**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1098**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Postfach 7121

24171 Kiel

**Antrag der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, DIE
LINKE und SSW – Drucksache 17/520:
„Abschiebungen in das Kosovo aussetzen – Roma und Ashkali dürfen
nicht in eine unzumutbare Situation abgeschoben werden!“**

Ihr Zeichen: L 214

Mein Zeichen: 414-99-18-19/10

Nürnberg, Seite 1 von 10

13.08.2010

Sehr geehrter Herr Wagner,

zu dem oben genannten Thema nimmt das Bundesamt wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes fallen die Feststellung der Ausreisepflicht und der Vollzug von Rückführungen grundsätzlich in die Verantwortung der Länder. Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) obliegt die Durchführung von Asylverfahren, die Förderung der Reintegration von Rückkehrern sowie in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) die Förderung der freiwilligen Rückkehr.

Eigene Erkenntnisse zur Lage der Minderheiten, insbesondere der Roma und Ashkali, gewinnt das BAMF durch die Anhörung, Sachverhaltsaufklärung und Entscheidung im Asylverfahren (Erst-, Folge- und Widerrufsverfahren) sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung.

Dies ergibt derzeit folgendes Bild:

1. Allgemeine Ausführungen zur Situation im Kosovo für rückgeführte Angehörige von Minderheiten

1.1 Sicherheitslage

Die allgemeine Sicherheitslage in Kosovo hat sich weitgehend beruhigt und ist überwiegend stabil. Das Auswärtige Amt berichtete zuletzt, dass die Akzeptanz



HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON
RD Kirchinger

TEL +49 (0) 911 943-7950
FAX +49 (0) 911 943-7498

ref414posteingang@bamf.bund.de
www.bamf.de



Seite 2 von 10

der verschiedenen ethnischen Gruppen untereinander deutlich zugenommen habe, dass aber die Situation ethnisch-nationaler Minderheiten nur von Ort zu Ort und in Abhängigkeit von den jeweiligen Gegebenheiten beurteilt werden könne. Eine gruppengerichtete Verfolgung für Angehörige der Volksgruppen der Roma wird nirgends mehr gesehen. Laut UNHCR können jedoch individuelle Risiken für Angehörige aller Roma-Gruppen weiterbestehen, vor allem wenn sie sich vor oder während der kriegerischen Auseinandersetzungen auf die Seite der Serben gestellt und sich an den Auseinandersetzungen gegen ihre albanischen Nachbarn beteiligt haben oder dessen verdächtigt werden. Auch PROASYL konstatiert in seinem Bericht zur „Lebenssituation von aus Deutschland abgeschobenen Roma, Ashkali und Angehörigen der Ägypter Minderheit“, dass sich eine jederzeitige und allgegenwärtige akute Gefährdung von Leib und Leben allein aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit pauschal nicht feststellen lasse. Hinzugefügt wird aber, dass das Vertrauen in die Rechtstaatlichkeit durch ineffektive Strafverfolgung, geringe Verurteilungszahlen und eine hohe Anzahl an ungelösten Fällen schwach ist und bei vielen Minderheitenangehörigen daher das Gefühl der Schutzlosigkeit und Unsicherheit bestehe, das stärker sei als das eigentliche Bedrohungspotenzial.

Ethnisch bedingte Gewalttaten gegen Minderheitenangehörige durch Dritte kommen nur noch in Einzelfällen vor, sie sind insgesamt rückläufig und machen nur noch einen geringen Teil der Kriminalität aus. Menschenrechtsorganisationen beklagen jedoch eine weitverbreitete Straflosigkeit für Verbrechen, insbesondere wenn ein politischer oder ethnischer Hintergrund vorliegt. Viele Zwischenfälle würden nicht zur Anzeige gebracht, da die Opfer Vergeltungsmaßnahmen durch die aus der Mehrheitsgesellschaft stammenden Täter befürchten. Tatsächlich stellen sowohl die Polizei als auch das Justizwesen in Kosovo noch schwache und oftmals handlungsunwillige Sicherheitsinstitutionen dar, die insbesondere für Angehörige von Minderheiten nicht immer einen neutralen Ansprechpartner präsentieren. Das Vertrauen in die Rechtstaatlichkeit ist durch Korruption, ineffektive Strafverfolgung, geringe Verurteilungszahlen und eine hohe Anzahl an ungelösten Fällen geschwächt.

1.2 Lebensumstände

Die allgemeinen Lebensumstände in Kosovo sind gekennzeichnet durch eine hohe Arbeitslosigkeit (über 40 %), einen Mangel an Ausbildungsplätzen, eine Wirtschafts- und Investitionsschwäche und eine schlechte Infrastruktur (Strom- und Wasserversorgung, Gesundheitssystem, Bildung). Entsprechend ist die Situation insbesondere für Minderheitenrückkehrer außerordentlich schwierig. Sozialleistungen bewegen sich auch nur auf sehr niedrigem Niveau und reichen



Seite 3 von 10

als alleinige Einkommensquelle zur Bestreitung der Grundbedürfnisse kaum zum Leben aus. Das wirtschaftliche Überleben kann dann meist nur durch den Zusammenhalt der Familien in einer loyalen Nachbarschaft gesichert werden. Eine große Rolle spielen aber auch eine blühende Schattenwirtschaft, Spenden und die Unterstützung durch die Diaspora.

Die soziale und wirtschaftliche Lage vieler Roma in Kosovo ist schwierig, ein Großteil lebt in Armut und in subjektiv empfundener Unsicherheit und in einer Situation, in der wirtschaftliche und soziale Diskriminierungen bestehen können. Ihre Lebensbedingungen sind geprägt von der wirtschaftlichen Not aller in vergleichbarer Situation lebenden Einwohner von Kosovo. Die allgemeinen Lebens- und Alltagsbedingungen von Roma sind unterschiedlich zu beurteilen, je nachdem, ob sie seit Jahren unter inakzeptablen Umständen in Flüchtlingscamps leben müssen oder ob sie in ihren weitgehend intakt gebliebenen und von Krieg, Gewalt und Zerstörung nicht oder wenig betroffenen Siedlungen wohnen können. So gibt es eine Mittelschicht aus Ärzten, Ingenieuren, Anwälten, ehemaligen Angestellten jugoslawischer Staatsbetriebe usw.; auch die Einkommensverhältnisse lassen sich nicht verallgemeinern. Im Vergleich zur übrigen Bevölkerung sind sie aber ärmer, wohnen schlechter und leben isolierter.

Roma wohnen in Siedlungen, die ihnen von der Gemeinde oder von internationalen Hilfsorganisationen zur Verfügung gestellt werden, aber auch in eigenen Häusern und Baracken, die im Krieg zerstört und nur notdürftig repariert wurden. Viele leben noch immer in den bleiverseuchten Kollektivzentren in Nord-Mitrovica und Leposavic. Das Camp Plementina in der Nähe des Kraftwerks bei Obiliq/Obilic wurde geschlossen, die Bewohner wurden in zwei für sie errichtete Appartementblocks in Obiliq/Obilic umgesiedelt. Derzeit setzen sich die Regierung von Kosovo sowie seit langem involvierte Hilfsorganisationen (z.B. der Dänische Flüchtlingsrat) stark für die Umsiedlung der Roma aus dem Nordteil von Mitrovica in die als Roma Mahalla bekannte Siedlung in Süd-Mitrovica ein. Für 10 Mio. Euro sollen 180 Häuser im Süden von Mitrovica gebaut werden. Ziel ist es, die vollständige Umsiedlung schnellstmöglich zu realisieren. Inzwischen wurden zwei weitere Wohnblocks in Roma-Mahalla in Mitrovica-Süd fertig gestellt.

Wohnungen werden für zurückkehrende Roma über das Büro für Minderheiten bei der Gemeindeverwaltung Mitrovica zur Verfügung gestellt. Weitere Unterbringungsmöglichkeiten bestehen in bezugsfertigen, aber derzeit leerstehenden Häusern in Roma-Mahalla. In Pristina werden für Roma ebenfalls Möglichkeiten angeboten, Wohnungen und freie Zimmer anzumieten.

Unbestritten ist, dass die Behörden weitere Anstrengungen unternehmen müssen, um alle Minderheiten zu erreichen und ihren Schutz und ihre Integration zu



Seite 4 von 10

gewährleisten. Die Regierung Kosovos hat sich einem umfassenden Minderheitenschutz verschrieben und begonnen, die Lage und Reintegration der Roma zu verbessern. In allen Gemeindeverwaltungen wurden Büros für Minderheiten eingerichtet. Es wurde eine Integrationsstrategie für Rückkehrer entwickelt, zahlreiche internationale und nationale Organisationen und Wohlfahrtsverbände (z.B. IOM, AWO, UNHCR), Deutschland und andere Aufnahmestaaten (Schweiz, Norwegen, Dänemark etc.) betreiben Rückkehrprojekte und bieten Hilfen und Unterstützung für Rückkehrer an. Als weltweit bedeutendste Organisation zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Asylbewerbern und Flüchtlingen bietet die IOM eine Basisbetreuung (Erledigung der Rückkehrformalitäten, des Transports sowie Informationen über die Situation der Zielregion). Die Bundesregierung fördert seit langen Jahren gemeinsam mit den Ländern die freiwillige Rückkehr mittels der Rückkehrförderprogramme REAG (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany) und GARP (Government Assisted Repatriation Programme). Zudem hat die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und nunmehr auch Sachsen-Anhalt das Rückkehrprojekt „URA II (Brücke)“ eingerichtet. Im Rahmen des Projektes wird für vorübergehende Wohnmöglichkeit für Rückkehrer gesorgt, Hilfe geleistet bei der Wohnungssuche und für einen Übergangszeitraum die Miete bezahlt, Geld für Lebensmittel zur Verfügung gestellt, bei der Arbeitsplatzsuche geholfen sowie Unterstützung bei Behördengängen angeboten. Bisher konnten für alle wohnungssuchenden Rückkehrer aus Deutschland, die um Unterstützung gebeten haben, geeignete Unterbringungsmöglichkeiten gefunden werden. In Deutschland zu Trauma-Spezialisten geschulte Psychologen bieten professionelle Behandlung (PTBS) an.

2. Asylverfahren:

2.1 Asylanträge

- Kosovo wird erst seit Mai 2008 getrennt von Serbien als eigenes Herkunftsland geführt. Seitdem sind ca 4.000 Asylanträge gestellt worden, davon knapp 30 % Folgeanträge.
- Trotz gewisser Stabilität besteht aufgrund subjektiv empfundener Sicherheitsbedenken und in Teilgebieten des Kosovo fragiler Sicherheitslage sowie aufgrund des schlechten ökonomischen Umfelds nach wie vor ein erheblicher Migrationsdruck.
- Als Ausreisegründe nennen Minderheiten aus Kosovo (Serben, serbisch-sprachige Roma, slawische Muslime, albanisch-sprachige Roma,



Seite 5 von 10

Ashkali und Ägypter): Schlechte Lebensbedingungen (mangelnde Bewegungsfreiheit, kein Zugang zu sozialen Einrichtungen, Leben in Enklaven), wirtschaftliche Gründe (Arbeitslosigkeit), subjektiv empfundener Vertreibungsdruck durch die mehrheitlich albanische Bevölkerung, Bedrohungen durch albanische Extremisten.

- Unabhängig von der Volkszugehörigkeit werden am häufigsten (v. a. in den Folgeverfahren) Krankheiten, insbesondere psychische Erkrankungen und Traumata vorgetragen, die in Kosovo nicht behandelbar seien.
- Seit dem 01.04.2009 gilt Kosovo in der Schweiz als „Safe Country“, seit 01.07.2009 in Österreich und seit März 2010 in Großbritannien.

2.2 Entscheidungspraxis

- Im Einklang mit der einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung wird eine unmittelbare oder mittelbare staatliche Verfolgung wegen der ethnischen Zugehörigkeit oder aus sonstigen individuellen Gründen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Übergriffe nichtstaatlicher Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG kommen in Einzelfällen vor. Nationale und internationale Institutionen (KFOR, EULEX) gewährleisten Sicherheit und Schutz. Allgemeine Gefahren bestehen im Hinblick auf die überschaubare Zukunft für jeden rückkehrenden Kosovaren ebenfalls nicht. Auch Roma unterliegen in Kosovo keiner asylrelevanten politischen Verfolgung und bedürfen grundsätzlich keines individuellen Abschiebungsschutzes.
- Humanitäre Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG) werden stets einzelfallabhängig geprüft. Noch wird davon ausgegangen, dass eine effektive Behandlungsmöglichkeit einer nach Einzelfallprüfung festgestellten schwerwiegenden PTBS im Kosovo nicht gegeben ist, weil die dort vorrangige medikamentöse Behandlung zur Vermeidung einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib und Leben nicht ausreichend ist. In diesen Fällen wird daher ein Abschiebungsverbot festgestellt.



2.3 Entscheidungen BAMF (Stand: 31.07.2010)

Zeitraum	Entscheidungen	Art 16 a GG	§ 60 I AufenthaltG	Subs. Schutz	Ablehnungen	Formale Entsch.
2008	780	0	4 (=0,5 %)	15 (01,9%)	333 (=42,7%)	428 (=54,9%)
2009	1.604	0	10 (=0,6 %)	66 (=4,2%)	779 (=48,6%)	749 (=46,7%)
01.01.- 31.07.2010	1.535	0	5 (=0,3%)	52 (=3,4%)	818 (=53,3%)	660 (=43,0%)

Der vorstehend aufgezeigte subsidiäre Schutz entfiel ausschließlich auf das nationale Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG.

Gesamtzuschutzquote:

Zeitraum	Personen	Anteil in %	Schutzquote aller HKL in %
2008	19	2,4	37,7
2009	76	4,7	33,8
01.01.-31.07.2010	57	3,7	25,6

3. Rechtsprechung

3.1 Allgemeines

Zusammengefasst ist die Rechtsprechung bereits seit längerer Zeit in der Frage gefestigt, dass Kosovo-Albanern wie auch den im Kosovo ansässigen Minderheiten – insb. Roma und Ashkali – dort keine politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a Abs.1 GG oder des § 60 Abs.1 AufenthG (mehr) droht. Es herrscht Einigkeit darüber, dass diese Gefahren auch bei früher dort verfolgten Personen heute mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (bzw. i.S.v. Art. 4 Abs.4 der Qualifikationsrichtlinie stichhaltige Gründe vorliegen, die gegen eine Verfolgungswiederholung sprechen). Insofern begegnen auch diesbezügliche Widerrufsverfahren des Bundesamts keinen Bedenken. Die Entscheidungspraxis des Amtes und der Instanzgerichte wurde insofern auch vom



Seite 7 von 10

BVerfG nicht beanstandet (BVerfG, B. v. 26.09.2006 – 2 BvR 1731/04 <5042608>).

Die Gerichte haben sich bezüglich Kosovo heute in erster Linie mit Vorbringen zu § 60 Abs.7 S.1 AufenthG aus allgemeiner wirtschaftlicher Not, vor allem aber wegen diverser Krankheiten – u.a. insbesondere PTBS – zu befassen. Insofern sind die Verfahren sehr einzelfallbezogen, vor allem bezüglich der individuellen Glaubhaftmachung bzw. des Nachweises der Erkrankung und ihrer jeweiligen Schwere. Daneben herrscht vor allem im Hinblick auf die PTBS weiterhin keine Einigkeit darüber, welche im Kosovo zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten zur Vermeidung einer Verschlechterung als ausreichend zu erachten sind. Seit der Einführung des § 60 Abs.1 S.4 lit.c AufenthG wird vermehrt auch darüber diskutiert, ob Antragstellern aus dem Kosovo dort etwa nichtstaatliche Verfolgung ohne hinreichenden Schutz durch kosovarische Stellen bzw. die weiter präsenten KFOR, ICO, ICR oder EULEX drohen könnte. Dies wird aber für alle Volksgruppen regelmäßig verneint. Nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo bezieht sich die Frage nach dem Verfolgerstaat ungeachtet der weiter bestehenden Uneinigheiten über die internationale Anerkennung nicht mehr auf Serbien, sondern eben den Kosovo selbst.

3.2 Verfolgung i.S.v. Art.16a Abs.1 GG/§ 60 Abs.1 AufenthG

Nach völlig einheitlicher Rechtsprechung der deutschen Oberverwaltungsgerichte ist eine Verfolgung von albanischen Volkszugehörigen durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure im Kosovo oder auch in Serbien heute mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Insofern sind Verfahren auf Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung in aller Regel erfolglos, durch das Bundesamt ausgesprochene Widerrufe nach § 73 Abs.1 S.1 AsylVfG werden von den Gerichten i.d.R. bestätigt.

Dasselbe gilt auch für Angehörige ethnischer Minderheiten im Kosovo, wobei es sich in der Mehrheit dieser Antragsteller um Roma oder Ashkali handelt (VGH Baden-Württemberg, B.e. v. 04.02.2010 – A 11 S 331/07 <2537583>; v. 24.02.2010 – A 11 S 47/07 <5120601>; v. 26.03.2010 – A 11 S 143/07 <2599920>; OVG Sachsen, Urt. v. 21.07.2009 – A 4 B 554/07 <2570079>; OVG Saarland, B. v. 08.02.2008 – 2 A 16/07). Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen gehen Verwaltungsgerichte noch von einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung im Einzelfall aus, wenn sie eine erlittene Vorverfolgung und heutige mangelnde hinreichende Sicherheit aus persönlichen Gründen annehmen (vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 18.11.2009 – A 12 K 1744/09 <5245946>). Auch Serben werden im Kosovo nicht politisch verfolgt, zudem wären sie wegen Innehabung (auch) der serbischen Staatsangehörigkeit auf den Schutz Serbiens



Seite 8 von 10

zu verweisen, so dass sie unabhängig von der Tatsachenlage schon de lege lata keine Asyl- und Flüchtlingsanerkennung erlangen könnten.

3.3 Subsidiärer Schutz gem. § 60 Abs.7 S.2 AufenthG (u.a. innerstaatlicher bewaffneter Konflikt):

Die deutschen Verwaltungsgerichte sind sich darin einig, dass im Kosovo kein bewaffneter innerstaatlicher Konflikt existiert, in dessen Rahmen die Menschen dort bzw. die Rückkehrer dorthin von willkürlicher Gewalt betroffen sein könnten (VGH Baden-Württemberg, B.e v. 26.03.2010 u.a., aaO.).

3.4 Subsidiärer Schutz gem. § 60 Abs.7 S.1 AufenthG (erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit):

Der weitaus überwiegende Teil der Rechtsprechung befasst sich immer wieder mit der Frage subsidiären Schutzes für Personen aus dem Kosovo aus allgemein wirtschaftlichen oder insbesondere krankheitsbedingten Gründen. Hier wird regelmäßig vorgetragen, dass bei Rückkehr eine extreme wirtschaftliche Notlage zu besorgen sei. In den Krankheitsfällen wird vorgebracht, dass die jeweilige Krankheit sich aufgrund mangelhafter medizinischer Versorgungsmöglichkeiten alsbald wesentlich verschlechtern würde.

Im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage wird ungeachtet der unbestritten weiter schlechten ökonomischen Situation in der Region von den Gerichten regelmäßig eine konkrete Gefahr verneint. In Einzelfällen wird dabei auch auf die vorhandenen Rückkehrhilfen, etwa das URA-2-Projekt verwiesen (VGH Baden-Württemberg, aaO.; VG Kassel, Urt. v. 24.03.2010 – 4 K 1249/09.KS.A <5378375>). Da es sich um eine allgemeine Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG handelt, wären diese Aspekte auch eher im Rahmen einer Entscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigungsfähig.

In den Fällen, in denen Krankheiten als Hintergrund für den gewünschten subsidiären Schutz vorgebracht werden, ist die Entscheidung eine Frage des Einzelfalls nach eingehender Recherche des Gerichts zum Nachweis der Erkrankung als solcher und ihrer Schwere wie der Behandlungsmöglichkeiten für die jeweilige Erkrankung im Kosovo. In diesem Zusammenhang spielen auch die oft von den Ausländerbehörden ausgesprochenen Kostenübernahmeerklärungen eine Rolle. Unter welchen Umständen und ab welcher Dauer solche Hilfen geeignet sind, eine alsbaldig drohende Gefahr i.S.v. § 60 Abs.7 S.1 AufenthG abzuwenden, wird in der Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet. Grob zusammengefasst lässt sich sagen, dass es von Art und Schwere der Erkrankung, den benötigten Mitteln und den persönlichen Verhältnissen des potentiellen Rück-



Seite 9 von 10

kehrers abhängt, ob eine zeitlich befristete Kostenübernahme zur Abwendung der Gefahr ausreicht. Bezieht sich eine solche Erklärung über einen Zeitraum von zwei Jahren, wird sich eine gleichwohl fortbestehende Gefahr in der Regel nicht mehr feststellen lassen (OVG Niedersachsen, Urt. v. 21.12.2009 – 8 LA 219/09 <5239859>).

3.5 Fazit zur Rechtsprechung

Zusammengefasst ist auch für die deutschen Verwaltungsgerichte praktisch keine Konstellation mehr denkbar, unter der ein Antragsteller aus dem Kosovo eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung oder subsidiären Schutz nach § 60 Abs.2, 3, 5 oder 7 S. 2 AufenthG erlangen (oder nach Widerruf behalten) könnte. Die Möglichkeit subsidiären Schutzes nach § 60 Abs.7 S.1 AufenthG insbesondere aus Krankheitsgründen hängt vom konkreten Einzelfall ab.

4. Leistungen zur freiwilligen Rückkehr

Wichtiges Instrument zur Rückkehrförderung ist zum einen das (seit 2002) zusammengefasste REAG/GARP-Programm (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany – REAG- und Government Assisted Repatriation Programme - GARP), das gemeinsam vom Bundesamt und den Bundesländern finanziert und abgestimmt wird. Die praktische Umsetzung wird durch die IOM (Internationale Organisation für Migration) vorgenommen. Das REAG/GARP-Programm stellt ein Basis-Programm dar. Daneben bestehen teilweise eigene, die REAG/GARP-Leistungen ergänzende, Unterstützungsprogramme der Bundesländer.

Darüber hinaus wurde als Nachfolgeprojekt zum erfolgreichen EU-kofinanzierten „Kosovo Social Return Support Network Project“ (21.12.2006 – 31.10.2008), das nationale Rückkehrprojekt „URA 2 – Die Brücke“ ab 01.01.2009 im Kosovo implementiert. Dabei wurde die Zielgruppe des Projektes erweitert, da neben freiwilligen Rückkehrern auch Zurückgeführte betreut werden sollten. Durch die ausschließlich nationale Finanzierung musste aus Kostengründen die Zusammenarbeit mit den internationalen Partnern und deutschen NGOs aufgegeben werden. „URA 2“ wird vom Bund und den Bundesländern Baden-Württemberg (BW), Niedersachsen (NI), Nordrhein-Westfalen (NW) sowie seit 2010 auch von Sachsen-Anhalt (ST) finanziert. Die Projektleistungen umfassen neben Sozialberatungen und –hilfen auch psychologische Betreuung und Arbeitsfördermaßnahmen.

Das Bundesamt ist sich der projektbezogenen Grenzen der Unterstützung von Rückkehrern und deren nachhaltiger Reintegration in die kosovarische Gesell-



Seite 10 von 10

schaft bewusst. Im Rahmen des Möglichen leistet das Rückkehrzentrum URA 2 einen wichtigen Beitrag, um insbesondere eine Starthilfe nach Rückkehr in das Kosovo zu leisten. Durch die bedarfsorientierte Gewährung von Soforthilfen, Sozialberatung, psychologischer Beratung und Maßnahmen zur Arbeitsförderung werden typische Problemsituationen von Rückkehrern im Rückkehrzentrum aufgefangen.

Im Auftrag

Kleinhans